

KOSTENORDNUNG 2019

DLRG Stadtgruppe Heidelberg e.V. Mannheimer Str. 361 69123 Heidelberg

Bezirk Rhein Neckar e.V. Landesverband Baden e.V.





Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen 1. Kostenersatzpflicht 2. Kostenschuldner 3. Kostenbefreiung 4. Berechnung des Kostenersatzes 5. Verlust und Reparatur	3 3 3 4 5
II.	 Kostenverzeichnis Erste Hilfe und rettungsdienstliche Leistungen 1.1.a) - b) Leichenbergungen nach 1.1.c) Sachbergungen und Leistungen nach 1.1.d) - h) Sicherungen von Veranstaltungen nach 1.1.i) sonstige Kosten 	6 7 7 8 9
III.	Entschädigung aktiver Mitglieder	10
IV.	Entschädigung passiver Mitglieder	11
V.	Verwaltungskosten	11
VI.	Kursgebühren	12
VII.	Hafengebühren	12
VIII.	Inkrafttreten	12



I. Grundlagen

1. Kostenersatzpflicht

Leistungen der DLRG im Wasserrettungsdienst sind gemäß Beschluss der Landestagung des DLRG Landesverbandes Baden e.V. vom 24.04.1994 in Aglasterhausen, sowie der Landesverbandesratstagung des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V. vom 09.11.1996 in Friedrichshafen, kostenpflichtig.

DLRG Gruppe Heidelberg

Insbesondere wird für folgende Leistungen Kostenersatz erhoben:

- a) Rettung von Menschenleben im, auf und am Wasser
- b) Erstversorgung von Notfallpatienten im, auf und am Wasser
- c) Suche und Bergung von Leichen im und auf dem Wasser
- d) Suche und Bergung von Landfahrzeugen aller Art, sowie Luft- und Wasserfahrzeugen im und auf dem Wasser
- e) Transport- und Versorgungsfahrten bei Wassergefahr
- f) Sonstige Hilfeleistungen bei Wassergefahr (z.B. Beseitigen von Hindernissen und Funktionsstörungen)
- g) Unterstützung und Sicherung anderer Fachdienste im und am Wasser (z.B. bei Ölunfällen, Fährbetrieb)
- h) Mutwillige Alarmierung.
- i) Sicherung von Veranstaltungen am, auf und im Wasser

2. Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet nach:

- 2.1. a) b) Der Gerettete bzw. der Versorgte
- 2.1. c) Der/die Auftraggeber
- 2.1. d) Der Verursacher der Gefahr oder des Schadens bzw. der Halter, falls der Verursacher nicht ermittelt oder zur Zahlung herangezogen werden kann
- 2.1. e) g) Der/die Auftraggeber
- 2.1. h) Der Verursacher
- 2.1. i) Der Veranstalter

3. Kostenbefreiung

Unter gewissen Voraussetzungen kann eine Kostenminderung oder Kostenbefreiung gewährt werden.

Dies liegt im Ermessen der ausführenden Gliederung.



4. Berechnung des Kostenersatzes

- 4.a) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Verzeichnis über Kostensätze, das Bestandteil dieser Kostenordnung ist und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Einsatzkräfte der DLRG und deren Geräte berechnet.
- 4.b) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Die Einsatzdauer ergibt sich aus der Alarmierungszeit, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft auf der Wache. Kosten für die Materialaufbereitung bis Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft können voll berechnet werden.
- 4.c) Bei Einsätzen nach 1. c) h) setzen sich die Kosten zusammen aus den

Personalkosten

Fahrzeug- und Bootskosten (Grund- und Betriebskosten) Kraftstoffe und Schmiermittel, sowie die Benutzung der mitgeführten Rettungsgeräte und -ausrüstungen sind enthalten (Gerätepauschale).

Sonstige Gerätekosten

Sonstige Kosten

4.d) Bei Einsätzen nach 1.i) setzen sich die Kosten zusammen aus den

Personalkosten

Verpflegungskosten

Fahrzeug- und Bootskosten (Grund- und Betriebskosten) Kraftstoffe und Schmiermittel, sowie die Vorhaltung, aber keine Benutzung der mitgeführten Rettungsgeräte und Ausrüstungen sind enthalten (keine Gerätepauschale).

Sonstige Gerätekosten

Sonstige Kosten

4.e) In Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen Fahrzeuge und Geräte über das notwendige Maß mitgeführt werden, erfolgt für diese Fahrzeuge/Geräte (incl. Personal) keine Berechnung.



5. Verlust und Reparatur

Material, welches im Rahmen des Einsatzes verlustig ist oder Schaden erleidet, wird dem unter Grundlagen, Punkt 2 Aufgeführten in Rechnung gestellt, sofern der DLRG keine Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.



II. Kostenverzeichnis

1. Erste Hilfe und rettungsdienstliche Leistungen nach I.1.a) u. b)

Maßnahmen bei Notfallpatienten an, auf und in Gewässern zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie transportfähig zu machen und unter fachgerechter Betreuung bis zur Übergabe an den straßengebundenen Rettungsdienst oder den Luftrettungsdienst - zur ggf. weiteren Beförderung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung - zu transportieren, sind Kosten des Rettungsdienstes.

Hierüber sind, bzw. werden Vereinbarungen über die jeweiligen Benutzungsentgelte auf Landesebene zwischen den Kostenträgern (Krankenkassen) und den DLRG Landesverbänden Baden e.V. und Württemberg e.V. getroffen.

Bei Notfallpatienten, die nicht bei den Kostenträgern, mit denen eine Vereinbarung besteht, versichert sind, werden die aufgewendeten Leistungen gemäß dieser Kostenordnung direkt in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung der Benutzungsentgelte erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Anweisungen der zuständigen DLRG Landesverbände.

Zur Abrechnung wird ausschließlich das jeweils aktuelle Formblatt verwendet.

Bei Privatpatienten und Selbstzahlern kann eine Leistungsabrechnung nach gültiger Fassung der DLRG Stadtgruppe Heidelberg e.V. erfolgen.



Die Abrechnung anderer Leistungen, erfolgt entsprechend den jeweils Kostenordnungen der zuständigen Bezirke Rhein Neckar und Mannheim in der jeweils gültigen Fassung.

2. Leichenbergung nach I.1.c)

Die Suche und Bergung von Leichen wird unter dem Begriff Sachbergungen abgerechnet.

3. Sachbergungen und Leistungen nach I.1.d)-h)

Bei Sachbergungen setzen sich die Kosten zusammen aus

- 3.1 Personalkosten
- 3.2 Fahrzeugkosten

Bei Gerätewagen ist die Bereitstellung von Geräten beinhaltet, jedoch nicht deren Einsatz

- 3.3 Bootskosten
- 3.4 Sonstige Geräte- und Sachkosten
- 3.5 Verwaltungskosten



4. Sicherung von Veranstaltungen nach I.1.i)

Es können Sondertarife für Vereine oder gemeinnützige Organisationen o.ä. vereinbart werden.

Veranstaltungsabrechnungen liegen im Verantwortungsbereich der jeweils zuständigen Gliederung.

Kosten in Euro/Stunde
12,00
10,00
40,00

4.1.1 Verpflegungskosten für Personal pro Person

(falls keine Verpflegung durch den Veranstalter erfolgt)	Kosten in Euro
a) Sicherungsdienst über 3 Stunden Dauer	6,00
b) Sicherungsdienst über 8 Stunden Dauer	10,00

4.2 Fahrzeugkosten	Grundkosten Incl. 50 km Euro/Tag	Betriebskosten ab 51. km Euro/km
Einsatzleitwagen (ELW) nach DIN	25,00	0,50
Kommandowagen (KdoWg)	25,00	0,50
Gerätewagen-Wasserrettung (GW-W)	36,00	0,50
Gerätewagen (techn. Gerät) (GW-SR) Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) als	36,00	0,50
Boots-/Wachgruppenfahrzeug (BGF/WGF)	27,00	0,50

4.3 Bootskosten	Grundkosten Euro/Tag	Betriebskosten Euro/Std.
Rettungsboot (RTB1)	30,00	25,00
Mehrzweckboot (MZB)	25,00	25,00
Schlauchboot mit Motor	15,00	10,00
Schlauchboot ohne Motor	15.00	-:



4.4 Sonstige Geräte- und Sachkosten Kosten in Euro a) Pressluftflasche ab 10 Liter 9,00 b) Tauchgerät kompl., Reinigung und Desinfektion 10.00 c) Tauchanzug kompl. Reinigung und Desinfektion 10.00 d) Vollschutzanzug (Trocki + Vollgesichtsmaske) 46,00 e) Einsatzfahrzeuge Reinigung (KFZ und Boote) 26,00 f) Rettungsrucksack ohne O2 60,00 g) AED 50,00 h) Sauerstoff 27,00 i) Medikamente 25,00 j) Einsatzkleidung, Reinigung 15,00 k) Regenkleidung 5,00 I) Decke / Tragetuch 15.00 m) Bergesack inkl. Anschlüsse 37,00 n) Mehrzweckzug (Greifzug) 22,00 o) Sicherungsmaterial (Hebebänder, Schäkel etc.) 8,00/Stk. p) Beleuchtungseinrichtung (Stromaggregat inkl. 1 Strahler + Stativ) 37,00 q) Rettungswesten 8,00 r) weiteres Material nach Aufwand

Für reine Sanitätsdienste werden nach dem Kostenblatt "Kosten Veranstaltungen SAN Dienst" abgerechnet.

4.5 Sonstige Kosten Ko	sten in Euro
a) Rechnungsstellung und Versand	13,00
b) Rechnungsstellung und Versand bei Großeinsätzen	38,00
c) Parkgebühren Rettungszentrum Wieblingen pro angebrochenen T	ag 35,00



III. Entschädigung aktive ehrenamtliche Mitglieder

Unter Aktive fallen Mitglieder:

- in einer gewählten oder kommissarischen Vorstandsfunktion.
- Einsatzgruppenmitglieder während der Arbeitszeit.
- Ausbilder / Referenten im Bereich Erste Hilfe, Sanitätswesen und Rettungsschwimmen.
- Wachdienstteilnehmer bei Veranstaltungen.

Angefangene Stunden werden auf die nächste ½ Stunde aufgerundet. Grundlage für die Berechnung sind Einsatzprotokoll, Wachbuch und / oder Einsatznachweis. Kosten wie Telefon, Fax, Drucker etc. sind in diesen Kosten enthalten.

III.1 Vorstand	Kosten in Euro/Cent	
a) 1. VS und Stellvertreter	38,00 / Monat	
b) Geschäfts- und Schatzmeister	15,00 / Monat	
c) Technischer Leiter	15,00 / Monat	
d) Wart	10,00 / Monat	
e) Referent	10,00 / Monat	
f) Fahrtkosten zu ausgeschriebenen Veranstaltungen		
und Arbeiten im Auftrag der Gliederung	0,30 / km	
g) pro weiteren Mitfahrer	0,02 / Person	
III 2 Finantzarunnanmitaliadar	Kaatan in Fura	
III.2 Einsatzgruppenmitglieder Hiermit sind Telefonkosten und Fahrtkosten abgegolten.	Kosten in Euro	
a) reine Wasserrettungseinsätze	13,00 / Std.	
b) Übungen und Ausbildung EG Abende	5,00 / Std.	
c) diensthabender Einsatzleiter	0,007 Otal	
(für Tel.,Druckerbedarf, Fax, etc.)	5,00 / Einsatz	
III.3 Ausbilder / Referenten	Kosten in Euro	
a) Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen Kurs	5,00 / UE*	
b) Sanitätskurse	5,00 / UE*	
c) Rettungsschwimmausbildung	5,00 / UE*	
d) Sprechfunkunterweisung	5.00 / UE	
e) Fachausbildung Wasserrettungsdienst	5,00 / UE	
f) KAT und WRD Ausbildungen	5,00 / UE	
* Ausbildungen werden in bar oder per Überweisung ausbezahlt		

III.4 Wachdienst Kosten in Euro a) keine Kosten in Euro

Alle angegebenen Beträge werden (außer mit Stern gekennzeichnet) nicht in bar ausgezahlt und können, nach schriftlichem Antrag, als Spendenbescheinigung beantragt werden. Die Entschädigungen richten sich in der Regel an den Entschädigungen der freiwilligen Feuerwehr in Heidelberg.

Bei der Ausübung mehrerer Ämter, können diese Kosten anteilig angesetzt werden. Privat genutztes Material kann der Gruppe prinzipiell nicht in Rechnung gestellt werden. Der Kauf von Einsatzkleidung kann nicht über eine Spendenbescheinigung bestätigt werden.

Kostenordnung Stand 14.01.2019 Seite 10 von 13

IV. Entschädigung passive ehrenamtliche Mitglieder

Unter Passive fallen Mitglieder, welche nicht dem Punkt III der Kostenordnung angehören.

IV.1 allgemeine Kosten	Kosten in Euro
a) Fahrtkosten zu ausgeschriebenen Veranstaltungen	
im Auftrag der Gliederung	0,30 / km*
b) pro weiteren Mitfahrer	0,02 / Person*
c) Fahrtkosten zu Arbeitsmaßnahmen	
im Auftrag der Gruppe	0,30 / km
d) Auslagenersatz der tatsächlichen Kosten von	
genehmigten Anschaffungen	Quittung

Alle angegebenen Beträge werden (außer mit Stern gekennzeichnet) nicht in bar ausgezahlt und können nach schriftlichem Antrag als Spendenbescheinigung beantragt werden.

Der Kauf von Einsatzkleidung kann nicht über eine Spendenbescheinigung bestätigt werden.

V. Verwaltungskosten

Unter Verwaltungskosten versteht die DLRG alle anfallenden Kosten im administrativen Bereich und der Geschäftsstelle.

V.1 Ersatzausstellungen	Kosten in Euro
a) Rettungsschwimmausweis	10,50 / Nachweis
b) Sanitätsbescheinigung	10,50 / Nachweis
c) Erste Hilfe Bescheinigung	10,50 / Nachweis
d) alle anderen	10,50 / Nachweis
V.2 sonstige schriftliche Arbeiten	Kosten in Euro
a) alle	13,00 / Stunde



VI. Kursgebühren

Unter Kursgebühren versteht die DLRG die Teilnehmerbeiträge an folgenden Ausbildungen.

VI.1 Erste Hilfe und Sanitätswesen	Kosten in Euro Intern/extern
a) Erste Hilfe Kurs	5,00 / 32,00
b) Erste Hilfe Fortbildung Training	5,00 / 32,00
c) Sanitätshelferlehrgang A	60,00 / 135,00
d) Sanitätshelferlehrgang B	60,00 / 135,00
e) Sanitätsfortbildung	5,00 / 60,00
f) Sonderlehrgänge (AED, Larynxtubus)	nach Aufwand
VI 2 Aughildurg gan im Cabusimenhad Nightmitaliadar	Kastan in Euro
VI.2 Ausbildungen im Schwimmbad Nichtmitglieder	Kura / Folgokura
a) Nichtschwimmerkurs	Kurs / Folgekurs 85,00 / 50,00
,	,
b) Jugendschwimmkurs	Mitgliedschaft
c) Erwachsenenschwimmen	55,00 / 35,00
d) Rettungsschwimmabzeichen bronze und silber	85,00
e) Rettungsschwimmabzeichen gold	85,00

Es können Sondertarife auf Antrag geltend gemacht werden.

VII. Hafengebühren

 Die Liegeplatzgebühren werden in der jeweils gültigen Fassung der Hafenordnung geregelt und sind It. Vertrag innerhalb der angegebenen Zeit zu entrichten.

Nicht genutzte Liegeplätze entbinden nicht von den Liegeplatzgebühren. Stromkosten werden anhand des Stromzählers berechnet.

2. Anlegegebühren Steiger geogr. re. Ufer, Neckar km 23,76:

Das Anlegen am Steiger ist grundsätzlich nur Rettungsorganisationen, Behörden und Ämtern bzw. Vertragspartnern kostenfrei gestattet.

Das Anlegen an den Steiger wird wie folgt berechnet:

a) durch Privatpersonen: 60 Eur für das Anlegen

b) kommerziell: 120 Eur für das Anlegen, jede angebrochene

Stunde 30 Eur



VIII. Inkrafttreten

Die vorliegende Kostenordnung tritt aufgrund Vorstandsbeschluss der DLRG Stadtgruppe Heidelberg mit Wirkung zum 14.01.2019 in Kraft.